

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AM Agentur für Kommunikation GmbH

Gültig ab 01. August 2007

§ 1 Angebot

Angebote müssen sich bezüglich Menge und Beschaffenheit an unsere Anfrage oder unser Muster halten. Im Fall von Abweichungen ist ausdrücklich in Textform auf diese hinzuweisen.

§ 2 Auftragserteilung

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen sind Bestandteil unseres Auftrags. Der Auftragnehmer erkennt sie mit Annahme des Auftrags an. Lieferungen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind auch vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen.
2. Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich in Textform. Telefonisch oder mündlich erteilte Aufträge bedürfen unserer Bestätigung in Textform.
3. Wenn wir mündliche oder telefonische Vereinbarungen in Textform bestätigen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Abweichungen zwischen derartigen Vereinbarungen und der Bestätigung in Textform unverzüglich zu beanstanden.
4. An Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind wir nur insoweit gebunden, als diese mit unseren Einkaufsbedingungen übereinstimmen oder wir ihnen in Textform zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
5. Maßgeblich für die Ausführung sind die Angaben im Auftragschreiben. Die Untervergabe an Dritte zur Erfüllung der Lieferung an uns bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
6. Alle Lieferungen müssen in ihrer Art und Beschaffenheit in vollem Umfang den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften – insbesondere den geltenden Sicherheitsvorschriften und ISO und DIN-Normen – entsprechen.
7. Datenträger sind vor Auslieferung an uns oder an einen von uns benannten Dritten mit einem aktuellen Virensuchprogramm auf Viren, Würmer oder Ähnliches zu untersuchen und die Freiheit davon in Textform zu bestätigen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Datenträger, denen eine entsprechende Bestätigung nicht beigefügt ist, zurückzuweisen.
8. Herstellervermerke auf den von uns bestellten Objekten bedürfen unserer Zustimmung.

§ 3 Auftragsbestätigung

Werden die Annahme des Auftrags und Liefertermin nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, durch Rücksendung des dem Auftrag beigefügten Formulars „Auftragsbestätigung“ mitgeteilt, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Weicht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers von unserer Bestellung ab, so sind wir nur daran gebunden, wenn wir der Abweichung in Textform zugestimmt haben.

§ 4 Rechnung, Zahlung, Abtretung

1. Kosten für Angebote, Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten können nur berechnet werden, wenn dies vorher in Textform mit uns vereinbart wurde.
2. Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung an uns einzureichen. Sie dürfen nicht der Warensendung beigelegt werden.
3. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang (ordnungsgemäßer Wareneingang vorausgesetzt) abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von zwei Monaten netto. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn die Vollständigkeit der Bestell- und Lieferdaten, wie z. B. der Tag der Bestellung, die Artikelnummer, die Nummer der Bestellung und die Menge, beachtet wurde. Fehlende Daten berechtigen uns zur Rücksendung der unbearbeiteten Rechnung. Eine dadurch entstehende Verzögerung hat der Auftragnehmer zu vertreten. Die gesetzlichen Rechte zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung bleiben unberührt.
4. Forderungen gegenüber uns dürfen an Dritte nur mit unserer vorherigen Zustimmung abgetreten werden.

§ 5 Liefertermin

Der Liefertermin wird mit der Auftragsannahme verbindlich. Alle Umstände, die zu einer Überschreitung dieses Termins führen können, sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sind uns unverzüglich nach Vorhersehbarkeit telefonisch oder fernschriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 6 Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Annahme

1. Es ist jeweils der kostengünstigste Versandweg zu wählen. Soweit wir Versandkosten zu tragen haben, können uns diese nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden.
2. Die Gefahr geht mit Eingang der Lieferung bei der von uns angegebenen Empfangsstelle beziehungsweise mit Abnahme der Leistung durch uns über.
3. Teil-/Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform und sind dann als solche zu kennzeichnen.
4. Bei Lieferscheinen und Rechnungen ist auf die Vollständigkeit der Bestell- und Lieferdaten, z. B. Tag der Bestellung, die Artikelnummer, unsere Auftragsnummer und die Menge, zu achten.
5. Zur Abnahme sind wir nur verpflichtet, wenn die Lieferung vollständig, mängelfrei sowie innerhalb der vereinbarten Lieferfrist eintrifft.
6. Bei Nichteinhaltung dieser Versandvorschriften sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, nach unserer Wahl die Sendung unfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden oder Schadenersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen, insbesondere die durch die Nichteinhaltung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 7 Bestellung von Material, Unterlagen und Daten durch uns, Untersuchung, Eigentum, Versicherungen

1. Das von uns bereitgestellte Material, Unterlagen, Datenträger usw. hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Eingang auf Mängel, Verarbeitungs-, Betriebsfähigkeit und Viren- und Wurm- oder ähnlichen Befall zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Die in unserem Auftrag hergestellten oder dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags übergebenen Materialien und Unterlagen samt aller Vor-, Zwischen-, Und Abfallprodukte (Andruck, Halbfabrikate, Entwürfe, Negative, Lithos, Klischees, Filme, Werbetexte, Datenträger, Platten, Montagen usw.) bleibt bzw. werden unser Eigentum. Sie sind getrennt zu lagern und als unser Eigentum mit der Formulierung „Eigentum AM Agentur für Kommunikation“ zu kennzeichnen. Kosten für Lagerung, Pflege, Instandhaltung und Betrieb trägt der Auftragnehmer. Er haftet für Verluste und Beschädigung und wird für eine ausreichende Versicherung Sorge tragen und uns diese auf Verlangen nachweisen. Einlagerung bei Dritten ist nur mit unserer Zustimmung in Textform zulässig.
3. Die dem Auftragnehmer überlassenen Materialien, Unterlagen und Daten sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß und nur für unsere Aufträge verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf unser Verlangen unverzüglich und kostenlos zu überbringen.
4. Bei Beständen, die in unserem Eigentum stehen und beim Auftragnehmer eingelagert sind, muss bei diesem laufend eine betriebsinterne Bestandsüberwachung durchgeführt werden. Einmal jährlich erfolgt vom Auftragnehmer eine körperliche Bestandsaufnahme. Die hierbei ermittelten Bestände werden uns jeweils zum Zweck der Abstimmung gemeldet. Als Basis für sämtliche Bestandsvergleiche gelten die uns in Rechnung gestellten Mengen.
5. In Absprache mit uns gespeicherte Daten sind vom Auftragnehmer zu sichern und zu pflegen. Die damit beauftragten Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis nach den gesetzlichen Vorschriften zu verpflichten. Die Verwendbarkeit der Daten muss auch im Falle eines Systemwechsels des Auftragnehmers gewährleistet sein.

§ 8 Nutzungs- und Verwertungsrechte

An allen Liefergegenständen steht das ausschließliche und zeitlich unbefristete Nutzungs- und Verwertungsrecht uns zu. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass der erstellte Liefergegenstand vom Zeitpunkt der Übergabe an frei von Rechten Dritter ist. Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Bei Lieferung kreativer Leistungen (z. B. Texte, Grafiken usw.) ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese ausschließlich uns zur Verfügung zu stellen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 9 Mängelrechte, Haftung

1. Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
2. Das Rückgriffsrecht nach §§ 478 f BGB steht uns auch dann zu, wenn wir die Sachen nicht an Verbraucher, sondern an Unternehmer weiter veräußern.
3. Der Lieferant übernimmt eine Haltbarkeitsgarantie von einem Jahr ab der Ablieferung der Waren bzw. Abnahme des Werks.
4. Im Garantiefall steht uns – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche – das Recht auf Minderung auch ohne vorhergehendes Nacherfüllungsverlangen zu.
5. Im übrigen verjähren Mängelrechte in drei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
6. Im Falle einer Nacherfüllung beginnen die Haltbarkeitsgarantie und Verjährungsfristen im Hinblick auf die Nacherfüllung erneut zu laufen.
7. Wir sind unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, Mängel auch ohne vorhergehendes Nacherfüllungsverlangen auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, wenn dieser nach Eintritt des Verzugs geliefert hat und wir zur Vermeidung eigenen Verzugs ein Interesse an sofortiger Mangelbeseitigung haben. Dies gilt für Kauf- und Werkverträge.
8. Bei einer Pflichtverletzung sind wir berechtigt, Schadensersatz auch für so genannte mittelbare Schäden, Vermögensschäden und entgangenen Gewinn zu verlangen. Dies gilt auch bei der Verletzung einer Nebenpflicht, insbesondere wenn der Lieferant die Untersuchung eines gelieferten Datenträgers mittels eines aktuellen Virensuchprogramms unterlassen hat und bei nicht auftragsgerechter Lieferung, unsachgemäßer Verpackung sowie nicht sachgemäßem Transport.
9. Werden vom Lieferanten/Hersteller/Vertreiber weitergehende Rechte eingeräumt, gelten diese.
10. Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände trägt der Lieferant.
11. Der Lieferant haftet im übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen; zu Haftungsausschlüssen oder -begrenzungen ist er nicht berechtigt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich der Vertragsbeziehung einbezogen werden, sowie für seine gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Datenschutz

Die uns überlassenen personenbezogenen Daten werden von uns elektronisch gespeichert, verarbeitet und nur zur Erfüllung vertraglicher Zwecke genutzt oder an Dritte weitergeleitet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine etwaige Einwilligung zur Speicherung und Weiterverarbeitung der Daten zu anderen Zwecken jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. In diesem Fall sind wir nur berechtigt, die Daten zu Zwecken der Vertragsdurchführung zu nutzen und in diesem Rahmen an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner weiterzugeben.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Stuttgart, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Zusätzliche besondere Bedingungen für Druckobjekte

1. Die von uns bestellten Druckobjekte dürfen neben dem von uns aufgegebenen Impressum keine zusätzlichen Herstellungsvermerke tragen.
2. Teil-/Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit uns statthaft.
3. Bei technischen Abstimmungsproblemen (z. B. zwischen Papier, Satz, Repro, Druck und Bindung) hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mit uns abzustimmen.
4. Wir verpflichten uns, die vom Auftragnehmer bereits nach fachlichen Gesichtspunkten überprüften, erstmals zur Korrektur überlassenen Vor- und Zwischenerzeugnisse nochmals zu prüfen und je nach unseren Bedürfnissen mit oder ohne Änderungen freizugeben. Im Folgenden bis zur Druckreifeerklärung haben wir nur noch die jeweils auf unsere Weisung ausgeführten Korrekturen zu prüfen. Das gleiche gilt für alle sonstigen, von uns zur weiteren Herstellung erfolgten Freigabeerklärungen.
5. Durch den Auftragnehmer in einem bereits korrigierten Auftragsteil neu verursachte Fehler und nach Ausführung und Prüfung der jeweiligen Korrekturen des Auftragnehmers beziehungsweise nach Druckreifeerklärung entstandene und erkennbar gewordene Fehler gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Auf unser Verlangen hat jener nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder ein neues Werk herzustellen. Haben wir schon weiterverarbeiten lassen, so trägt der Auftragnehmer auch den daraus entstehenden weiteren Schaden.
6. Erstreckt sich die Lieferung auch auf Buchbindung, so hat der Auftragnehmer uns immer kostenlos ein Genehmigungsmuster zur Prüfung zu überlassen. Die Ausführung des Auftrags darf erst nach erklärter Freigabe durch uns erfolgen.